

Beschluss:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben einer Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 201 „Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“ unter folgender Auflage zu:

Eine GRZ von maximal 0,6 im Sinne § 19 (4) Satz 2 BauNVO, bezogen auf das noch aus zu parzellierende Vorhabensgrundstück und unter Einbeziehung aller zu befestigenden Flächen, darf durch das Gesamtvorhaben gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden.

(§ 14 (2) BauGB)

Antragseingang	11.04.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Vorabfrage bzgl. Neubau einer Wohnanlage mit Stadteiltreff						
Grundstück/Straße	Johannes-Popitz-Straße 6a						
Gemarkung	Pfaffendorf						
Flur	5						
Flurstück	95/148						